

**Korrekturbogen für Versicherte mit erteilter Dauervollmacht
- Änderung der Angaben im Kinderbogen des Zulagenantrages bei
Wegfall der Kindergeldberechtigung -**

Versicherte/r:

Versicherungs-Nr.:

Ich möchte Ihnen mitteilen, dass für nachfolgend genannte/s Kind/er die Kindergeldberechtigung entfallen ist:

1. Kind

Name des Kindes:

Vorname des Kindes:

Geburtsdatum des Kindes:

Monat/Jahr ab dem die Kindergeldberechtigung entfallen ist:

2. Kind

Name des Kindes:

Vorname des Kindes:

Geburtsdatum des Kindes:

Monat/Jahr ab dem die Kindergeldberechtigung entfallen ist:

Datum

Unterschrift

Allgemeine Informationen für Versicherte, die unserer Kasse eine Dauervollmacht zur Beantragung der Zulagen erteilt haben oder noch erteilen möchten!

Mit der Einführung des Dauerzulageantrages durch das Alterseinkünftegesetz wurde das Verfahren für die Beantragung der staatlichen Zulagen vereinfacht. Sie können als Versicherter nunmehr durch Bevollmächtigung (sog. Dauervollmacht) erreichen, dass wir als Anbieter für Sie jedes Jahr den Zulageantrag bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) auf elektronischem Wege stellen.

Eine Bevollmächtigung können Sie uns als Anbieter erteilen, indem Sie dies auf dem jährlich übersandten Zulageantrag entsprechend vermerken. Soweit Sie uns als Anbieter noch keine Dauervollmacht erteilt haben, können Sie uns diese für die Zukunft mit Ihrem nächsten Zulageantrag erteilen. Der Antrag wurde diesbezüglich ergänzt um den Bereich „H“.

Das Zulageverfahren wird damit wesentlich unbürokratischer und bürgerfreundlicher. Diese Vollmacht gilt so lange, bis Sie von Ihnen widerrufen wird. Der Widerruf ist bis zum Ablauf des Beitragsjahres gegenüber der KZVK schriftlich zu erklären, für das kein Antrag auf Altersvorsorgezulage mehr gestellt werden soll (soll z. B. für das Beitragsjahr 2012 kein Antrag mehr gestellt werden, muss der Widerruf bis zum 31.12.2012 schriftlich erklärt werden).

Bitte beachten Sie, dass Sie nach § 89 Abs. 1 Satz 5 Einkommensteuergesetz weiterhin verpflichtet sind, der KZVK als Anbieter unverzüglich alle Änderungen der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs führen.

Zu diesen Änderungen gehören insbesondere:

- der Wegfall oder die Änderung der Zulagenberechtigung
- die Änderung des Familienstandes
- der Wegfall des Kindergeldes für ein Kind, für das bisher eine Kinderzulage beantragt worden ist
- die Änderung der Person des Kindergeldberechtigten
- die Änderung der Zuordnung der Kinder

Gleichfalls sollten Sie uns aber auch solche Änderungen schriftlich mitteilen, die zu einer Erhöhung des Zulagenanspruchs führen (z. B. die Geburt eines Kindes). Hierfür stellen wir Ihnen in unserem Internetportal ein entsprechendes Formular zu Verfügung.

Freundlich grüßt Sie aus Dortmund

Ihre
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen